

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 24. Januar

1990

Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes Vom 11. Januar 1990	1	Satzung des Sozialwerkes des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln Vom 29. August 1989	7
Kirchengesetz zur Änderung des Sonderdienstgesetzes Vom 11. Januar 1990	1	Satzung für den Fachausschuß für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer Vom 17. August 1989	10
Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Vom 12. Januar 1990	2	Gemeindegatsung für die Evangelische Anstaltskirchengemeinde „Hephata“ Mönchengladbach über die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse Vom 16. Oktober 1989	11
Passionsgottesdienstkollekte für die Theologische Hochschule (STT) in Jakarta	2	Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wesel Vom 4. November 1989	12
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Heilbehandlung nach § 4 Nr. 9 BhV	2	Einstellung von Auszubildenden für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1990	13
Änderung von steuerlichen Vorschriften	3	Arbeitsgruppe Mitarbeiterfortbildung	13
Ausführungsbestimmungen über die Gleichstellung anderer Ausbildungen mit der Ersten oder Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung (Gleichstellungsbestimmungen) Vom 12. Dezember 1989	3	Urlauberseelsorge im Ausland 1990	13
Vereinbarung für den Gemeindedienst für Weltmission mit Sitz in Krefeld	4	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	16
Satzung für den Gemeindedienst für Weltmission mit Sitz in Krefeld	6	Verlust eines Siegelstempels	16
		Personal- und sonstige Nachrichten	16

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes Vom 11. Januar 1990

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellenbesetzungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1985 (KABl. S. 55), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 1987 (KABl. S. 22), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Die Kirchenleitung kann auch Pastoren im Sonderdienst vorschlagen.“
- In § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Mit der Berufung in den Sonderdienst ruht die Wahlfähigkeit für die Dauer von drei Jahren.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es gilt nicht für Pastoren im Sonderdienst, die vor dem 1. Oktober 1990 in den Sonderdienst berufen worden sind.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1990

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Beier Dr. Becker

Kirchengesetz zur Änderung des Sonderdienstgesetzes Vom 11. Januar 1990

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Pastoren im Sonderdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Sonderdienstgesetz) vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 20) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine erneute Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach diesem Gesetz ist nicht möglich.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1990 in Kraft. Es gilt nicht für Pastoren im Sonderdienst, die vor dem 1. Oktober 1990 in den Sonderdienst berufen worden sind.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1990

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Beier Dr. Becker

Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Vom 12. Januar 1990

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Umlage in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (KABl. S. 62) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Pastoren im Hilfsdienst und Pastoren im Sonderdienst, die nach Artikel 166 der Kirchenordnung den Superintendenten zur Entlastung zugewiesen sind,“.
 - b) In Nr. 5 wird der Punkt hinter dem Wort „zustehen“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nr. 6 wird angefügt:
„6. Pfarrer im Wartestand, Pfarrer im Ruhestand und Gemeindemissionare im Wartestand, denen nach § 57 Abs. 2 oder § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes oder nach § 50 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes ein Dienst übertragen worden ist.“
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. für Pastoren im Hilfsdienst und für Pastoren im Sonderdienst, die nach Artikel 166 der Kirchenordnung den Superintendenten zur Entlastung zugewiesen sind,“.
 - b) Folgende Nr. 7 wird angefügt:
„7. für Pfarrer und Gemeindemissionare in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 5 und 6.“
3. In § 2 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satzteil angefügt:
„sowie für Kirchenbeamtenstellen, die für Schullehrer errichtet wurden.“

4. In § 4 Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Sofern die Anstellungskörperschaft die Ausfall- und Vertretungskosten trägt, kann sie diese von den eingehenden Schadenersatzleistungen absetzen. Im Falle des Satzes 2 kann sie diese gegenüber der Landeskirche geltend machen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1990

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Beier Dr. Becker

Passionsgottesdienstkollekte für die Theologische Hochschule (STT) in Jakarta

Die Theologische Hochschule (STT) wurde 1934 in Jakarta gegründet. Sie ist die älteste theologische Ausbildungsstätte in Indonesien. In ihrer über fünfzigjährigen Geschichte hat sie einen einzigartigen Platz in der indonesischen Christenheit errungen und gehalten. Sie bildet Pastoren für viele indonesische Kirchen aus und hat sich so zu einem Ort gesamtindonesischer theologischer Bemühung entwickelt.

Zur Zeit werden an der STT 180 Studentinnen und Studenten ausgebildet, die knapp 40 verschiedenen Kirchen angehören. Der Lehrkörper umfaßt 11 festangestellte und 13 nebenamtliche Dozenten.

Die Lehrpläne sind gezielt auf die indonesischen Lebensverhältnisse abgestimmt und praxisbezogen. Ziel ist es, Gemeindepastoren auszubilden. Zugleich aber bietet die STT die Möglichkeit einer wissenschaftlichen theologischen Zurüstung für spätere theologische Lehrer.

Ein rheinischer Pfarrer war einer der ersten Dozenten der STT. Seitdem steht die Arbeit der STT in einem besonderen Verhältnis zu der Evangelischen Kirche im Rheinland. Im Rahmen dieser Verbindung bittet die STT auch in diesem Jahr die Gemeinden, in den Passionsgottesdiensten für die wichtige Aufgabe der theologischen Arbeit der STT zu sammeln.

Das Landeskirchenamt

Gewährung von Beihilfen in Krankheits- Geburts- und Todesfällen; Heilbehandlung nach § 4 Nr. 9 BbV

Nr. 32496 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 5. Dezember 1989

Die Anlage zu dem Runderlaß des Finanzministers NW vom 16. September 1985 – Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 9 BVO –, die wir mit Verfü-

gung vom 22. August 1985 (KABl. S. 143) bekanntgemacht haben, ist durch Runderlaß des Finanzministers NW vom 18. Oktober 1989 (MBI. NW. S. 1432) wie folgt ergänzt worden:

Hinter Nummer 46 wird folgende Nummer 46 a eingefügt:

- 46 a Funktionelle Entwicklungstherapie bei Ausfallerscheinungen in der Motorik des Sprachbereiches in der Gruppe, Mindestdauer 45 Minuten, je Teilnehmer 20,60

Das Landeskirchenamt

Änderung von steuerlichen Vorschriften

Nr. 29642 Az. 14-5-4 Düsseldorf, 22. Dezember 1989

1. Aufwandsentschädigung der Geistlichen

Die bisherige besondere Anerkennung der Aufwandsentschädigung nach Abschnitt 32 der Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 1987 in Höhe von monatlich 100 DM fällt ab dem Veranlagungszeitraum 1990 weg. Die LStR 1990 sehen hierzu keine Regelung mehr vor.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß nach § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit Abschnitt 13 LStR 1990 die aus kirchlichen Kassen gezahlten Dienstaufwandsentschädigungen nunmehr als steuerfreie Aufwandsentschädigungen gezahlt werden können, da die bisher in Abschnitt 32 LStR 1987 Absatz 1 Satz 2 geforderte Anrechnung von gezahlten Aufwandsentschädigungen auf die Aufwandsentschädigung der Geistlichen weggefallen ist.

Hinsichtlich der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung und des Verfahrens weisen wir auf den Beschluß der Kirchenleitung vom 10. April 1969 (KABl. S. 81/RS Nr. 665) hin.

2. Zinersparnisse

Für Zinersparnisse bei Darlehen (Vorschüsse, Kfz-Darlehen, Wohnungsfürsorgedarlehen) gilt nach Abschnitt 31 Absatz 8 LStR 1990 folgendes:

„Gewährt der Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer unverzinsliche oder zinsverbilligte Darlehen, so ist aus Vereinfachungsgründen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren. Die Zinsvorteile sind als Sachbezüge zu versteuern, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 5 000 DM übersteigt. Zinsvorteile sind anzunehmen, soweit der Effektivzins für ein Darlehen 5,5 v. H. unterschreitet. Wegen der Steuerbefreiung von Zinsvorteilen bei einem vor dem 1. Januar 1989 gewährten Arbeitgeberdarlehen, das mit der Errichtung oder Erwerb einer eigengenutzten Wohnung zusammenhängt, vgl. Abschnitt 28.“

Wir werden hierzu in einem der nächsten Kirchlichen Amtsblätter Erläuterungen zur Verfahrensweise bei den unterschiedlichen Vorschüssen und Darlehen bekanntmachen.

Das Landeskirchenamt

Ausführungsbestimmungen über die Gleichstellung anderer Ausbildungen mit der Ersten oder Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung (Gleichstellungsbestimmungen)

Vom 12. Dezember 1989

Auf Grund von § 25 Abs. 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. November 1989 (KABl. S. 215) erläßt das Landeskirchenamt folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1

Prüfungen auf Grund gleichwertiger Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Prüfungen im Sinne des § 25 Abs. 1 APrO Verw. I und II können nur dann als gleichwertig angesehen werden, wenn

- bei Prüfungen nach anderen Verwaltungsausbildungen in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland der Gesamtumfang der Stundenzahlen des Stoffverteilungsplanes mindestens dem der APrO Verw. I und II entspricht,
- bei Prüfungen nach staatlichen oder kommunalen Verwaltungsausbildungen des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen (inneren) Verwaltung für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes der Gesamtumfang der Stundenzahlen des Stoffverteilungsplanes mindestens dem der APrO Verw. I und II entspricht.

Bei der Ermittlung der Stundenzahlen werden nur Ausbildungen für die Laufbahnprüfung des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen (inneren) Verwaltung berücksichtigt.

(2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 ist der zum Zeitpunkt der Ablegung der gleichzustellenden Prüfung jeweils geltende Stoffverteilungsplan maßgebend.

(3) Über die Gleichstellung entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Die nach Absatz 1 gleichgestellten Ausbildungen werden vom Landeskirchenamt veröffentlicht.

§ 2

Gleichstellungsausschuß, Verfahren

(1) Über die Gleichstellung gemäß §§ 4 und 5 entscheidet ein Ausschuß, der für die Dauer von vier Jahren im Benehmen mit dem Rheinischen Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst vom Landeskirchenamt berufen wird. Ihm gehören zwei Mitarbeiter des Landeskirchenamtes, darunter der Dezernent für Verwaltungsausbildung, sowie zwei Mitarbeiter aus dem Bereich der Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise an. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter berufen.

(2) Die Entscheidung über die Gleichstellung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages der Körperschaft, die die Einstellung des gleichzustellenden Bewerbers anstrebt. Dabei sind die in § 25 Abs. 4 Buchstabe a bis e aufgeführten Unterlagen beizufügen. Weitere Unterlagen können angefordert werden.

(3) Der Gleichstellungsausschuß kann die Entscheidung in besonderen Fällen von einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber sowie Vertretern der antragstellenden Körperschaft abhängig machen.

(4) Die Gleichstellung kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen, insbesondere von der Abhaltung eines Kolloquiums vor einem vom Landeskirchenamt entsprechend § 13 APrO Verw. I

und II berufenen Prüfungsausschuß mit oder ohne vorherige Anfertigung schriftlicher Arbeiten, abhängig gemacht werden.

(5) Die Gleichstellung kann in besonderen Fällen mit Einschränkungen, insbesondere für ein bestimmtes Arbeitsgebiet, das eine Ausbildung nach der APrO Verw. I und II nicht notwendigerweise voraussetzt, ausgesprochen werden. Eine solche Gleichstellung darf nur ausgesprochen werden, wenn es sich um eine Prüfung nach einer Spezialausbildung handelt, die für das angestrebte Arbeitsgebiet besonders qualifiziert.

(6) Der Gleichstellungsausschuß soll innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages einschließlich der vollständigen Unterlagen eine Entscheidung treffen. Einladungen nach Absatz 3 kann das Landeskirchenamt vorbereitend aussprechen.

(7) Die antragstellende Körperschaft ist unverzüglich von der Entscheidung des Gleichstellungsausschusses schriftlich mit Angabe von Gründen zu unterrichten.

§ 3

Grundsätzliche Anforderungen für die Gleichstellung

Die Gleichstellung von Prüfungen nach § 25 Abs. 2 APrO Verw. I und II kann nach Maßgabe der §§ 4 und 5 nur erfolgen, wenn sie im wesentlichen einer Prüfung nach der APrO Verw. I und II entsprechen und der Bewerber für den kirchlichen Dienst besonders geeignet ist.

§ 4

Gleichstellung mit der Ersten kirchlichen Verwaltungsprüfung

(1) Prüfungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in öffentlichen Verwaltungen, die nicht die Voraussetzungen der §§ 1 oder 5 erfüllen, können der Ersten kirchlichen Verwaltungsprüfung gleichgestellt werden, wenn der Bewerber in den letzten acht Jahren vor der Einstellung in den kirchlichen Dienst mindestens drei Jahre in einer seiner Prüfung entsprechenden Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung tätig gewesen ist.

(2) Prüfungen für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in öffentlichen Verwaltungen, die nicht die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, können der Ersten kirchlichen Verwaltungsprüfung gleichgestellt werden, wenn der Bewerber in den letzten acht Jahren vor der Einstellung in den kirchlichen Dienst mindestens fünf Jahre in einer Verwaltung eine Tätigkeit ausgeübt hat, die eine Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen (inneren) Verwaltung voraussetzt.

(3) Prüfungen für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst, die nicht die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, können der Ersten kirchlichen Verwaltungsprüfung gleichgestellt werden, wenn der Bewerber seit mindestens fünf Jahren im kirchlichen Dienst in einer Verwaltung eine Tätigkeit ausgeübt hat, die die Anforderungen der Prüfung voraussetzt.

(4) Andere Verwaltungsprüfungen können der Ersten kirchlichen Verwaltungsprüfung gleichgestellt werden, wenn die Gesamtstundenzahl und die Lernfächer schwerpunktmäßig der Ausbildung für die Erste kirchliche Verwaltungsprüfung entsprechen. Hierbei können auch mehrere abgeschlossene Verwaltungsausbildungen innerhalb der Gesamtstundenzahl zusammengerechnet werden.

§ 5

Gleichstellung mit der Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung

(1) Prüfungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, die die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen,

können mit der Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung gleichgestellt werden, wenn der Bewerber unmittelbar vor der Einstellung in den kirchlichen Dienst ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren als Beamter eine Tätigkeit ausgeübt hat, die eine Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen (inneren) Verwaltung voraussetzt.

(2) Sind bei einer Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der allgemeinen (inneren) Verwaltung die Voraussetzungen nach Absatz 1 zweiter Halbsatz nicht gegeben, so kann eine Gleichstellung mit der Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung grundsätzlich nicht erfolgen. In besonderen Fällen kann eine Gleichstellung mit Auflagen oder Einschränkungen gemäß § 2 Abs. 4 oder 5 ausgesprochen werden.

(3) Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst, die nicht die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, können der Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung gleichgestellt werden, wenn der Bewerber seit mindestens acht Jahren im kirchlichen Dienst in einer Verwaltung eine Tätigkeit ausgeübt hat, die die Anforderungen der Prüfung voraussetzt.

§ 6

Verwaltungsprüfungen der Evangelischen Kirche von Westfalen

(1) Verwaltungsprüfungen, die in der Evangelischen Kirche von Westfalen abgelegt wurden, gelten die Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a, wenn sie nach Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abgelegt wurden, die vor dem 1. Mai 1988 gegolten haben.

(2) Zweite Verwaltungsprüfungen, die in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgelegt wurden, die nach dem 30. April 1988 gilt, gelten als Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a, wenn die Teilnahmevoraussetzung für den Verwaltungslehrgang II durch die erfolgreiche Ablegung der Ersten kirchlichen Verwaltungsprüfung erfüllt war.

(3) Der erfolgreiche Abschluß des Verwaltungslehrganges I nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die nach dem 30. April 1988 gilt, kann im Einzelfall zur Gleichstellung nach § 4 Abs. 3 führen, wenn damit die Teilnahmevoraussetzung für den Verwaltungslehrgang II erworben wurde.

(4) Die Frist nach § 5 Abs. 3 kann für Zweite kirchliche Verwaltungsprüfungen der Evangelischen Kirche von Westfalen in begründeten Einzelfällen verkürzt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Vereinbarung für den Gemeindedienst für Weltmission mit Sitz in Krefeld

Der folgenden Vereinbarung für den „Gemeindedienst für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Niederrhein mit Sitz in Krefeld“ liegen zugrunde:

1. Der Beschluß der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr. 96 vom 16. Januar 1971, nach dem sie die Vereinigte Evangelische Mission als ihr Sendungsorgan sieht, durch das die Kirche an dem der ganzen Christenheit gegebenen Missionsauftrag teilnimmt.
2. Die Aufgabenbeschreibung des Gemeindedienstes für Weltmission in der Fassung vom 5. März 1986 (Beschluß der Missionsleitung Nr. 18 und 19), der die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Beschluß Nr. 19 vom 3. März 1988 zugestimmt hat.

Gemäß Artikel 211 Abs. 4 KO in Verbindung mit § 2 des Verbandsgesetzes und dem Beschluß der Kirchenleitung vom 28. Januar 1971 sowie der Aufgabenbeschreibung des Gemeindedienstes für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission vom 5. März 1986 Abschnitt D, 4 treffen die Kirchenkreise

Dinslaken, Gladbach, Jülich, Kleve,
Krefeld, Moers, Wesel

und die Vereinigte Evangelische Mission folgende Vereinbarung:

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchenkreise bilden in ihrem Bereich zusammen mit der Vereinigten Evangelischen Mission (VEM) den gemeinsamen Arbeitsbereich „Gemeindedienst für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Niederrhein mit Sitz in Krefeld“ (GfW).

Die Einzelheiten regelt die gemeinsame Satzung.

§ 2

Mitwirkungsrechte der VEM

1. Bei einer Pfarrwahl bzw. Einstellung von Mitarbeitern gemäß § 5 der Satzung holt der federführende Kirchenkreis auch die Zustimmung der VEM ein. Ohne eine Zustimmung der VEM kann eine Berufung bzw. Einstellung nicht beschlossen werden.
2. Änderungen des Stellenplans erfolgen in Abstimmung mit der VEM.
3. An den Kuratoriumssitzungen (§ 3 der Satzung) nehmen auch Austauschpfarrer der VEM oder der Evangelischen Kirche im Rheinland, die sich in der Region befinden, mit beratender Stimme teil, nachdem der federführende Kirchenkreis (§ 5 der Satzung) sie hierzu berufen hat.

§ 3

Änderungen der Vereinbarung

Die Änderungen der Vereinbarung bedarf der übereinstimmenden Beschlußfassung der Kreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise in getrennter Versammlung oder in einer gemeinsamen Sitzung (Artikel 156 KO) und der Missionsleitung sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 4

Kündigung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung kann ein Vereinbarungspartner nur mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
2. Wenn ein beteiligter Kirchenkreis die Vereinbarung kündigt, dann ist eine Regelung über die finanziellen und sonstigen Verpflichtungen zwischen dem kündigenden Kirchenkreis und den verbleibenden Kirchenkreisen zu treffen.

Wenn die VEM die Vereinbarung kündigt, dann ist eine Einigung über die Auflösung des GfW erforderlich.

3. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung gem. § 6 des Verbandsgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft.

Dinslaken, den 1. Juni 1989

(Siegel)

Kirchenkreis Dinslaken
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Gladbach, den 8. Juni 1989

(Siegel)

Kirchenkreis Gladbach
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Jülich, den 13. Juni 1989

(Siegel)

Kirchenkreis Jülich
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Goch, den 15. Juni 1989

(Siegel)

Kirchenkreis Kleve
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Krefeld, den 15. Juni 1989

(Siegel)

Kirchenkreis Krefeld
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Moers, den 4. Juli 1989

(Siegel)

Kirchenkreis Moers
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Wesel, den 7. Juli 1989

(Siegel)

Kirchenkreis Wesel
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Wuppertal, den 12. Juli 1989

(Siegel)

Vereinigte
Evangelische Mission
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. Dezember 1989

(Siegel)
Nr. 19970

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für den Gemeindedienst für Weltmission mit Sitz in Krefeld

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) und gemäß § 1 der Vereinbarung beschließen die Kirchenkreise

Dinslaken, Gladbach, Jülich, Kleve,
Krefeld, Moers, Wesel

und die Vereinigte Evangelische Mission folgende gemeinsame

Satzung

für den Gemeindedienst für Weltmission:

§ 1

Allgemeines

1. Die genannten Kirchenkreise bilden in ihrem Bereich zusammen mit der Vereinigten Evangelischen Mission (VEM) den gemeinsamen Arbeitsbereich „Gemeindedienst für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Niederrhein mit Sitz in Krefeld“ (GfW).
2. Im GfW arbeiten die genannten Kirchenkreise mit der VEM zusammen.
Einzelheiten werden in der nachfolgenden Satzung und der entsprechenden Vereinbarung über den Gemeindedienst für Weltmission gemäß Art. 211 KO in Verbindung mit § 2 des Verbandsgesetzes zwischen den genannten Kirchenkreisen mit der VEM geregelt.

§ 2

Aufgaben des GfW

1. Der GfW hat in allen seinen Diensten die Aufgabe, dabei mitzuwirken, daß die missionarische Verantwortung in den Kirchenkreisen, Gemeinden und Gruppen in ökumenischer Weite wahrgenommen wird.
2. Die Schwerpunkte dieser Arbeit sind im Beschluß der Leitung der VEM vom 5. März 1986, Teil B, aufgeführt worden. Einzelheiten regelt die Dienstanweisung des Pfarrers und der anderen Mitarbeiter.

§ 3

Kuratorium

1. Zur Leitung des GfW wird ein Kuratorium gebildet. Dieses besteht aus je zwei Vertretern der beteiligten Kirchenkreise und der VEM sowie dem Inhaber der Pfarrstelle des GfW in dieser Region (Regionalpfarrer). Je einer der Kirchenkreisvertreter soll dem Kreissynodalvorstand angehören, ein Vertreter des federführenden Kirchenkreises muß dem Kreissynodalvorstand angehören. Für die Vertreter der Kirchenkreise werden Stellvertreter berufen. Die Vertreter der VEM werden durch die Missionsleitung entsandt.
2. Von den Vertretern der beteiligten Kirchenkreise sollen ebenso wie von ihren Stellvertretern – nur je ein Theologe oder hauptamtlicher Mitarbeiter sein.
3. Die an dem GfW in der Region beteiligten Kirchenkreise wählen die Kuratoriumsmitglieder und ihre Stellvertreter durch die Kreissynoden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht dem gleichen Kirchen-

kreis angehören. Andere hauptamtliche Mitarbeiter des GfW in der Region können mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Das Kuratorium kann fachkundige Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen. Als fachkundige Gäste kommen insbesondere Glieder anderer Mitgliedskirchen des ökumenischen Rates der Kirchen oder von Partnerkirchen der VEM infrage.

4. Austauschpfarrer der VEM oder der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKIR), die sich in der Region befinden, können durch den federführenden Kirchenkreis zu Mitgliedern des Kuratoriums mit beratender Stimme berufen werden.
5. Das Kuratorium wird für die Amtsdauer einer Kreissynode (4 Jahre) gebildet. Für Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung (KO) über die Kreissynodalvorstände sinngemäß; über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und des Jahresprogramms für den Regionalpfarrer und die anderen Mitarbeiter;
2. Ständige Begleitung der Arbeit des Regional Pfarrers und der anderen theologischen und pädagogischen Mitarbeiter und Entgegennahme regelmäßiger Tätigkeitsberichte;
3. Mitarbeit bei den Aufgaben der VEM, Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Missionsleitung für die Arbeit in der Region;
4. Abfassung von Jahresberichten für die beteiligten Kreissynoden und die VEM;
5. Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes für den „Gemeindedienst für Weltmission in der Region Niederrhein“;
6. Vorschläge zum Kostenbeteiligungsschlüssel für die beteiligten Kirchenkreise;
7. Mitwirkung bei der Berufung des Regional Pfarrers und anderer hauptamtlicher Mitarbeiter nach Maßgabe von § 5 dieser Satzung;
8. Beteiligung bei der Abfassung der Dienstanweisung des Pfarrstelleninhabers und der anderen Mitarbeiter.

§ 5

Federführender Kirchenkreis

1. Die Rechtsvertretung des GfW, dessen Verwaltung sowie Organisation obliegt dem Kirchenkreis Krefeld (federführender Kirchenkreis).
Dazu gehört insbesondere:
 - a) für die Errichtung einer Pfarrstelle zu sorgen;
 - b) den Pfarrstelleninhaber zu berufen,
 - c) andere Mitarbeiter einzustellen;
 - d) Dienstaufsicht über Pfarrer und Mitarbeiter zu führen;
 - e) die Dienstanweisung in Absprache mit dem Kuratorium und der VEM abzufassen;
 - f) die laufende Verwaltung der Geschäfts- und Kassenverwaltung zu führen;
 - g) den Haushalts- und Stellenplan festzustellen;
 - h) den Kostenbeteiligungsschlüssel mit den beteiligten Kirchenkreisen abzustimmen.

2. Für die Dienstaufsicht über den Pfarrstelleninhaber gelten die Bestimmungen für die Pfarrer in der EKIR. Die Fachaufsicht liegt beim Direktor der VEM in Abstimmung mit dem Superintendenten des federführenden Kirchenkreises.
3. Bei einer Pfarrwahl oder Einstellung eines pädagogischen oder theologischen Mitarbeiters schreibt der federführende Kirchenkreis im Einvernehmen mit der VEM die Stelle aus. Er beruft den Pfarrer bzw. stellt den Mitarbeiter ein, nachdem die beteiligten Kirchenkreise und die VEM gemäß § 2 der Vereinbarung zugestimmt haben.

§ 6

Mitwirkung der beteiligten Kirchenkreise und der VEM

1. Änderungen des Stellenplanes erfolgen in Abstimmung mit den Kirchenkreisen sowie der VEM gemäß § 2 der Vereinbarung.
2. Die beteiligten Kirchenkreise beschließen die Zuschüsse gemäß dem vereinbarten Kostenbeteiligungsschlüssel.
3. Weitere Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

§ 7

Regionalpfarrstelle

Für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung ist der Inhaber der Regionalpfarrstelle verantwortlich. Er wird für die Dauer von 8 Jahren berufen. Verlängerung ist möglich. Er berichtet dem Kuratorium regelmäßig mindestens einmal jährlich über die Entwicklungen in den Arbeitsbereichen der VEM und ebenso der VEM über Entwicklungen in der Region. Das Nähere regelt die Dienstanweisung.

§ 8

Schlichtung von Streitigkeiten

1. Bei Konflikten grundlegender Art, die in der Satzung nicht geregelt sind, beruft der Superintendent des federführenden Kirchenkreises die Leitungsorgane der anderen Kirchenkreise und der VEM zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Das Kuratorium ist dabei zu hören.
2. Kommt eine Einigung nicht zustande, findet § 6 des Verbandsgesetzes Anwendung.

§ 9

Änderung der Satzung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der übereinstimmenden Beschlußfassung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise in getrennten Versammlungen oder in einer gemeinsamen Sitzung (Artikel 156 KO) und der Missionsleitung. Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

Ausscheiden aus dem GfW

Das Ausscheiden eines Satzungspartners aus der Arbeit des GfW richtet sich nach § 4 der Vereinbarung.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach übereinstimmender Beschlußfassung durch die beteiligten Kreissynoden sowie der Missionsleitung und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Diese Satzung löst die Vereinbarung ab.

Dinslaken, den 1. Juni 1989

(Siegel)

Kirchenkreis Dinslaken
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Gladbach, den 8. Juni 1989

(Siegel)

Kirchenkreis Gladbach
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Jülich, den 13. Juni 1989

(Siegel)

Kirchenkreis Jülich
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Goch, den 15. Juni 1989

(Siegel)

Kirchenkreis Kleve
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Krefeld, den 15. Juni 1989

(Siegel)

Kirchenkreis Krefeld
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Moers, den 4. Juli 1989

(Siegel)

Kirchenkreis Moers
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Wesel, den 7. Juli 1989

(Siegel)

Kirchenkreis Wesel
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Wuppertal, den 12. Juli 1989

(Siegel)

Vereinigte
Evangelische Mission
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. Dezember 1989

(Siegel)
Nr. 19970

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Sozialwerkes des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln Vom 29. April 1989

Auf Grund von § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Buchstabe c des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Ja-

nuar 1963 (KABl. S. 71) hat die Verbandsvertretung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Das Sozialwerk ist eine Einrichtung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln für sozialetische Arbeitsgebiete.

§ 2

Aufgaben und Gliederung

Das Sozialwerk ist seinen Aufgaben entsprechend in Abteilungen gegliedert. Es hat drei Abteilungen:

1. Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA),
2. Kirchlicher Dienst in der Stadt (KDS),
3. Arbeitsstelle für Flüchtlinge (AF).

§ 3

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)

(1) Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt behandelt Angelegenheiten, die mit der Arbeitswelt zu tun haben.

(2) Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt berät die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Gremien im Bereich des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln und den Verband mit seinen Gremien zu allen Fragen, die mit der Arbeitswelt zusammenhängen, vermittelt Sachinformationen und fördert die Bewußtseinsbildung.

(3) Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt ist kirchlicher Ansprechpartner für alle Bereiche aus der Arbeitswelt.

(4) Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt bietet an:

1. berufsfördernde und weiterbildende Maßnahmen und Hilfen,
2. Beratung und Hilfe im Problemfeld Arbeitslosigkeit,
3. Fortbildung in sozialetischen, theologischen und gesellschaftlichen Fragen.

Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt fördert mit diesen Angeboten Gruppen und Personen auf religiösem, berufsständischem, sozial- und staatspolitischem Gebiet im selbständigen Denken und Handeln.

(5) Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt plant und begleitet Projekte, die im Zusammenhang mit der Arbeitswelt stehen.

(6) Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt arbeitet mit anderen Ämtern und Einrichtungen des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln im Rahmen seiner Aufgabenfelder zusammen.

(7) Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt hält Kontakt zu anderen ähnlichen Einrichtungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere zum Amt für Sozialetik und Sozialpolitik der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(8) Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt bedient sich für seine Arbeit unter anderem des Waldheimes Dürscheid.

§ 4

Kirchlicher Dienst in der Stadt (KDS)

(1) Der Kirchliche Dienst in der Stadt beobachtet, analysiert und begleitet sozialrelevante Vorgänge der Kommunalgemeinden.

(2) Der Kirchliche Dienst in der Stadt berät die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und den Verband mit seinen Gremien und Einrichtungen zu allen Fragen, die mit seiner Aufgabenstellung zusammenhängen.

(3) Der Kirchliche Dienst in der Stadt ist in seinem Aufgabengebiet kirchlicher Ansprechpartner für Behörden, Gremien, Verbände, Initiativen und Einzelpersonen.

(4) Der Kirchliche Dienst in der Stadt arbeitet mit anderen Ämtern und Einrichtungen des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln im Rahmen seiner Aufgabenfelder zusammen.

(5) Der Kirchliche Dienst in der Stadt hält Kontakt zu anderen ähnlichen Einrichtungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(6) Der Kirchliche Dienst in der Stadt plant Veranstaltungen und Seminare im Bereich seines Aufgabengebietes und führt sie durch.

§ 5

Arbeitsstelle für Flüchtlinge (AF)

(1) Die Arbeitsstelle für Flüchtlinge verfolgt das Ziel, die Menschenrechte der Flüchtlinge zu wahren und ihre Lebensbedingungen menschenwürdig zu gestalten. Dazu berät die Arbeitsstelle für Flüchtlinge Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchliche Gremien im Bereich des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln.

(2) Die Arbeitsstelle für Flüchtlinge ist kirchlicher Ansprechpartner für die mit den genannten Problemen befaßten Behörden, Gruppen und Initiativen.

(3) Die Arbeitsstelle für Flüchtlinge arbeitet im ökumenischen Zusammenhang. Sie soll Kirchengemeinden zur Mitarbeit gewinnen.

§ 6

Vorstand

(1) Das Sozialwerk wird von seinem Vorstand geleitet. Der Vorstand befindet über die Arbeitsvorhaben der Abteilungen des Sozialwerkes.

(2) Der Vorstand ist dem Evangelischen Stadtkirchenverband Köln gegenüber für die Erfüllung der in den §§ 2 bis 5 genannten Aufgaben verantwortlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte. Sie verrichten ihre Dienste unentgeltlich. Notwendige Ausgaben und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

(4) Der Vorstand erstattet dem Vorstand des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln einen Jahresbericht.

(5) Der Vorstand beschließt den Entwurf des Haushaltsplanes.

(6) Der Vorstand beruft einen Rechnungsprüfungsausschuß, der die Jahresrechnungen vorprüft. Der Schatzmeister muß dem Ausschuß angehören.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. der als Leiter des Amtes berufene Verbandspfarrer als ständiger Vorsitzender,
2. vier Mitglieder, die von den Kreissynodalvorständen der Kölner Kirchenkreise entsandt werden,
3. vier Mitglieder, die vom Vorstand des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln berufen werden.

(2) Höchstens zwei Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 dürfen die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt haben. Die übrigen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der erstmaligen Berufung der in Absatz 1 genannten Mitglieder.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister, der seine Aufgaben entsprechend Artikel 111 der Kirchenordnung wahrnimmt.

(5) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Entsendung und Berufung der neuen Mitglieder weiter.

(6) Für den Vorstand gelten die Bestimmungen der Artikel 116 bis 125 der Kirchenordnung sinngemäß.

§ 8

Sozialethischer Ausschuß (SEA)

(1) Der Vorstand des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln beruft nach Anhörung des Vorstandes des Sozialwerkes für das Sozialwerk einen Sozialethischen Ausschuß als Beirat für vier Jahre.

(2) Bei der Zusammensetzung sind die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen, die notwendige fachliche Kompetenz und die ausreichende Vertretung der im Evangelischen Stadtkirchenverband Köln zusammengefaßten Gremien zu berücksichtigen.

(3) Der Sozialethische Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; der Leiter des Amtes ist stellvertretender Vorsitzender.

(4) Der Sozialethische Ausschuß berät auf Anregung des Vorstandes oder eigenständig grundsätzliche Fragen im Aufgabenbereich des Sozialwerkes und übermittelt seine Voten dem Vorstand.

(5) Der Sozialethische Ausschuß legt fest, welche Voten dem Vorstand des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln zugeleitet werden.

(6) Der Sozialethische Ausschuß nimmt die Beratung durch Sachkundige in Anspruch und pflegt Kontakte zu Fachleuten aus den Sachgebieten der drei Abteilungen des Sozialwerkes.

§ 9

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

(1) Auf die Geschäftsführung des Sozialwerkes finden die für die Führung der Geschäfte in den Kirchengemeinden und für die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Zur Durchführung der Arbeiten des Sozialwerkes besteht eine Geschäftsstelle, deren Stellenplan von der Verbandsvertretung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln aufgestellt wird. Einstellung und Einstufung der Mitarbeiter erfolgen im Rahmen dieses Stellenplanes durch den Vorstand des Sozialwerkes. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln, der die aufsichtlichen Genehmigungen herbeiführt.

(3) Für die Geschäftsführung des Sozialwerkes beruft der Vorstand des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln einen Geschäftsführer. Die Aufgaben und die Vollmachten des Geschäftsführers regelt die Verwaltungsanweisung für die Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Sozialethischen Ausschusses mit beratender Stimme teil. Er führt das Protokoll bei Vorstandssitzungen. Der Geschäftsführer übernimmt bei Urlaub und Abwesenheit des Amtsleiters dessen Vertretung im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand des Sozialwerkes und dessen Vorsitzenden.

(5) Für die Geschäftsstelle sind vom Vorstand eine Verwaltungsanweisung und eine Geschäftsordnung aufzustellen.

Beide bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln; für die Verwaltungsanweisung ist außerdem die Genehmigung durch den aufsichtführenden Kreissynodalvorstand erforderlich.

§ 10

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Sozialwerkes sind die für die Führung der Geschäfte in den Kirchengemeinden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Haushaltsplan des Sozialwerkes ist vom Geschäftsführer nach den Richtlinien des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln aufzustellen, vom Vorstand zu beschließen (vgl. § 6 Abs. 5) und dem Vorstand des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln zur Zustimmung und zur Herbeiführung der Feststellung durch die Verbandsvertretung im Rahmen des Gesamtetats des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln vorzulegen.

(3) Durch den von der Verbandsvertretung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln festgestellten Haushaltsplan des Sozialwerkes werden der Vorstand und der Vorsitzende zur Anordnung und Leistung der veranschlagten Ausgaben ermächtigt.

(4) Die Kasse des Sozialwerkes wird vom Evangelischen Stadtkirchenverband Köln verwaltet. Der Vorstand des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln kann die Führung der Kasse dem Sozialwerk übertragen.

(5) Die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Sozialwerkes üben der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Rechnungsausschuß der Kölner Kirchenkreise aus.

(6) Die Jahresrechnungen sind vom Rechnungsprüfungsausschuß des Vorstandes (§ 6 Abs. 6) oder mit seiner Zustimmung von einem sachkundigen Prüfer vorzuprüfen und über den Evangelischen Stadtkirchenverband Köln dem Rechnungsausschuß der Kölner Kirchenkreise vorzulegen.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. Januar 1990 in Kraft. Alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen und Beschlüsse werden mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

(2) Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung beschließt die Verbandsvertretung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Köln, am 29. April 1989

(Siegel)

Der Vorstandsvorsitzende
des Evangelischen
Stadtkirchenverbandes Köln
gez. Unterschriften

Die Satzung des Sozialwerkes des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln vom 29. April 1989 wird hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1989

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für den Fachausschuß für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer

Vom 17. August 1989

Auf Grund von Art. 126 – 129 der Kirchenordnung der EKIR hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer folgende Satzung für den Fachausschuß für Jugendarbeit beschlossen.

Präambel

Evangelische Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der Jungendlichen willen.

§ 1

Aufgaben

Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Presbyteriums in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
2. Koordinierung der verschiedenen Formen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.
3. Beratung der Konzeption der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.
4. Unterstützung und Begleitung der Arbeit der haupt- und nebenamtlichen und der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen für Jugendarbeit.
5. Planung und Mitarbeit bei den Veranstaltungen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde (Jugendgottesdienste in Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Pfarrer/-in, Jugendevangelisationen, Schulungen der Mitarbeiter/-innen, Seminare, Freizeiten und sonstigen Veranstaltungen).
6. Zusammenarbeit mit anderen Diensten in der Kirchengemeinde.
7. Zusammenarbeit mit dem Jugendreferat des Kirchenkreises Kleve sowie mit anderen übergemeindlichen Ebenen, insbesondere mit dem Amt für Jugendarbeit und der Jugendkammer der EKIR.
8. Förderung des Ökumenischen Gedankens in der Jugendarbeit.
9. Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die festgestellten Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen der vom Presbyterium und den kirchlichen Verwaltungsvorschriften festgestellten Grundsätze. Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind von diesem Verfügungsrecht ausgenommen.
10. Beratung bei der Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen.
11. Wahl der Delegierten für kirchliche und öffentliche Gremien der Jugendarbeit.
12. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden auf der gemeindlichen Ebene.
13. Antragsrecht an das Presbyterium in Fragen der Jugendarbeit.
14. Anhörungsrecht bei Beratungen des Presbyteriums in Fragen der Jugendarbeit.
15. Jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an das Presbyterium.

§ 2

Gesamtverantwortung des Presbyteriums

(1) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde auch im Bereich der Jugendarbeit. Es ist zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaftsarbeit.

(2) Das Presbyterium kann die Entscheidung des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Dem Ausschuß gehören an:

1. 2 Mitglieder des Presbyteriums
2. 4 Gemeindeglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen
3. der hauptamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit mit beratender Stimme, soweit er nicht Gemeindeglied ist.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Presbyterium gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 beträgt vier Jahre. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Gesamtzusammensetzung des Ausschusses soll die strukturellen Gegebenheiten der Gemeinde berücksichtigen.

§ 4

Vorsitz

(1) Der/Die Vorsitzende des Ausschusses und sein/-e Stellvertreter/-in werden aus der Mitte des Ausschusses für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sofern das Presbyterium sich die Wahl nicht selbst vorbehalten läßt. Der hauptamtliche Mitarbeiter sowie die nicht vollgeschäftsfähigen Mitglieder können nicht zum/zur Vorsitzenden oder zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Der/Die Vorsitzende und sein/-e Stellvertreter/-in müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

(2) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/-e Stellvertreter/-in, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen ihn/sie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen sowie nach besonderer Regelung durch das Presbyterium die Verwaltung der Kirchengemeinde. Der Schriftwechsel mit kirchenaufsichtlichen Organen ist über den Vorsitzenden des Presbyteriums zu leiten und ggfs. mit diesem abzustimmen.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Der Ausschuß tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium es verlangen.

(2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/-in vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung, die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

(4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Beschlüsse, die die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr verpflichten oder die Verfügung von Mitteln betreffen, bedürfen

der einfachen Mehrheit der anwesenden voll geschäftsfähigen Mitglieder, sofern sich das Presbyterium nicht die Genehmigung solcher Beschlüsse vorbehalten hat.

(6) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuß kann Gäste zu den Beratungen einladen.

(7) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Ausschusses und des Presbyteriums zuzusenden ist. Die Niederschrift ist auch dem Jugendreferat des Kirchenkreises Kleve zuzuleiten.

(8) Über weitere Einzelheiten kann der Ausschuß eine Geschäftsordnung erlassen, die der Genehmigung des Presbyteriums bedarf.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und den anderen Ausschüssen

Das Presbyterium, der Fachausschuß für Jugendarbeit und die anderen für die Kirchengemeinde gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. Januar 1990 in Kraft. Änderungen der Satzung durch Beschluß des Presbyteriums bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Kevelaer, den 17. August 1989

(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Kevelaer gez. Unterschriften
	Genehmigt
	Düsseldorf, den 20. November 1989
(Siegel) Nr. 26045	Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Gemeindesatzung für die Evangelische Anstaltskirchengemeinde „Hephata“ Mönchengladbach über die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse Vom 16. Oktober 1989

Damit die Gemeindearbeit in den räumlich weit auseinanderliegenden und unterschiedlich strukturierten Gemeindebezirken gemeindenäher und damit situationsgerechter und verantwortlicher vollzogen werden kann, gibt sich die Evangelische Anstaltskirchengemeinde „Hephata“ gemäß Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 129 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland nachstehende Gemeindesatzung:

§ 1

Leitung der Kirchengemeinde

(1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.

(2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit. Es tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen.

(3) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Bezirksausschüsse und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.

§ 2

Bildung der Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde gliedert sich in die Gemeindebezirke „Hephata-Mönchengladbach“ und „Benninghof-Mettmann“. Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuß gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse werden aus den Presbyteriumsmitgliedern des jeweiligen Gemeindebezirkes gebildet.

(3) Jeder Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 3

Sitzungen der Bezirksausschüsse

(1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuß in der Regel monatlich zu einer Sitzung ein. Die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung für Presbyteriumssitzungen gelten sinngemäß.

(2) Sachverständige können zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(3) Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Aufgaben der Bezirksausschüsse

(1) Zielvorstellungen für die Arbeit im Bezirk zu entwickeln, an der Durchführung mitzuwirken und sie verantwortlich zu begleiten.

(2) Die Pfarrer in seelsorgerlichen Fragen zu beraten.

(3) In bezirklichen Personalangelegenheiten das Presbyterium zu beraten.

(4) Über die im Rahmen des Haushaltsplanes für den Bezirk vorgesehenen Haushaltsmittel zu verfügen.

§ 5

Grundsatz der Zusammenarbeit

Das Presbyterium und die Bezirksausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie stellen sich die erforderlichen Informationen und Beratungunterlagen zur Verfügung.

§ 6

Ausführung von Beschlüssen, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Für die Ausführung der Beschlüsse der Bezirksausschüsse sorgen die jeweiligen Vorsitzenden und bei deren Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Sämtliche die Anstaltskirchengemeinde betreffenden Unterlagen werden im Gemeindebüro in „Hephata“ Mönchengladbach aufbewahrt.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft.

(2) Änderung dieser Satzung ist durch Beschluß des Presbyteriums und mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.

Mönchengladbach, den 16. Oktober 1989

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde
„Hephata“
gez. Unterschriften

Nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 2. Oktober 1980 (KABl. 1981 S. 40) wird die Gemeindegliederung für die Evangelische Anstaltskirchengemeinde „Hephata“ Mönchengladbach über die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse vom 16. Oktober 1989 hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1989

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wesel Vom 4. November 1989

Auf Grund des Artikels 155 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Verwaltungsordnung wird für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wesel folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kirchenkreis Wesel ist Träger des Verwaltungsamtes.
- (2) Das Verwaltungsamt führt die Bezeichnung:
Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wesel.
- (3) Sitz des Verwaltungsamtes ist Wesel.

§ 2

Das Verwaltungsamt ist gemeinsame Verwaltungsstelle:

- a) des Kirchenkreises Wesel und seiner Einrichtungen
- b) der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wesel
- c) der benachbarten Kirchengemeinden, die sich dem Verwaltungsamt angeschlossen haben
- d) der Einrichtungen der Kirchengemeinden, sofern der Anschluß beschlossen ist
- e) sofern sie ihren Anschluß beschlossen haben: selbständiger, kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen.

§ 3

(1) Das Verwaltungsamt nimmt die Verwaltungsaufgaben der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis Wesel und der üb-

rigen angeschlossenen Einrichtungen wahr. Hierzu gehören insbesondere:

- a) das Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
- b) die Vermögensverwaltung
- c) die Kirchensteuerverwaltung
- d) das Personalwesen
- e) Grundstücks- und Bauangelegenheiten
- f) Kindergartenangelegenheiten
- g) Friedhofsangelegenheiten
- h) sofern erforderlich die Aufgaben der betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen
- i) allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

(2) Für die Kirchengemeinde Wesel nimmt das Verwaltungsamt auf Grund besonderer Vereinbarung zusätzlich die Gemeindebüroaufgaben wahr.

(3) Weitere Verwaltungsaufgaben können dem Verwaltungsamt auf Beschluß des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.

§ 4

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden in einem besonderen Abschnitt des Haushaltes des Kirchenkreises aufgenommen. Sie werden durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes, durch Beiträge der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen sowie durch evtl. Zuschüsse gedeckt.

(2) Der Beitragssatz der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen wird von der Kreissynode festgesetzt. Beiträge für Sonderleistungen für einzelne Körperschaften und Einrichtungen werden entsprechend dem Umfang der übertragenen Arbeiten im Einvernehmen mit den Leitungsorganen vom Kreissynodalvorstand festgelegt.

§ 5

Leitung, rechtliche Vertretung und die verbindliche Regelung aller Angelegenheiten des Verwaltungsamtes obliegen dem Kreissynodalvorstand. Dazu gehören insbesondere:

- a) Regelung der Personalangelegenheiten des Verwaltungsamtes einschließlich der Berufung der Beamten und der Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten im Rahmen des von der Kreissynode festgelegten Stellenplanes
- b) Führen der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Verwaltungsamtes
- c) Einrichtung und Ordnung des Verwaltungsamtes
- d) Beschlußfassung über den Anschluß weiterer Körperschaften gemäß § 2 c – e
- e) Erweiterung und Änderung des Aufgabenbereichs des Verwaltungsamtes.

§ 6

Die Aufsichtsrechte der Organe des Kirchenkreises sowie die Rechte und Pflichten der Leitungsorgane der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen für ihren eigenen vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 7

(1) Für die Geschäftsführung des Verwaltungsamtes gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung.

(2) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft gesondert auszuführen.

§ 8

Das Ausscheiden einer Körperschaft oder Einrichtung aus dem Verwaltungsverbund des Verwaltungsamtes (§§ 2 b – d) ist nur

mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Jahresende, erstmalig jedoch nach einer Frist von 5 Jahren nach dem Anschluß möglich.

§ 9

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung ab 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Zum 31. Dezember 1988 tritt die Satzung des Evangelischen Rentamtes des Kirchenkreises Wesel vom 28. Juni 1963 außer Kraft.

§ 10

Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das gleiche gilt für Änderungen und die Aufhebung dieser Satzung.

Wesel, den 4. November 1989

(Siegel) Kreissynode
Kirchenkreis Wesel
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. Dezember 1989

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 31351 Das Landeskirchenamt

Einstellung von Auszubildenden für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1990

Für die zum 1. August 1990 einzustellenden Auszubildenden für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten stehen im Verwaltungslehrgang bis zu 25 Plätze zur Verfügung. Diese Festlegung entspricht dem uns auf Grund unserer Amtsblattverfügung vom 13. September 1989 gemeldeten Bedarf. Die Einstellung der Auszubildenden kann gemäß § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nur in diesem Rahmen erfolgen.

Wir werden Ende des Jahres 1990 wieder eine Bitte um Meldung der beabsichtigten Einstellungen 1991 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichen.

Beim Einstellungsverfahren bitten wir, die entsprechenden Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu beachten. Die Anerkennung der Ausbildungsstätten und der Ausbilder sollte so bald wie möglich beantragt werden. Dies gilt auch für die erforderliche Genehmigung gemäß § 7 APrO KVfA, die spätestens bis zum 1. Juni 1990 einzuholen ist. Wir weisen besonders darauf hin, daß Ausnahmen vom Einstellungstermin 1. August 1990 nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden können.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsgruppe Mitarbeiterfortbildung

Nr. 30832 Az. 13-2-4-4 Düsseldorf, 11. Dezember 1989

Die landeskirchliche Arbeitsgruppe Mitarbeiterfortbildung veranstaltet ein Hearing am 23. April 1990 von 10 – 18 Uhr in der Evangelischen Jugendakademie Radevormwald.

Thema: Kirchliche Mitarbeiter/innen 2000 – welche Fähigkeiten brauchen Mitarbeiter/innen im gemeindepädagogischen Bereich, um die Kirche der Zukunft zu gestalten und zu erneuern?

An diesem Hearing beteiligen sich Vertreter/innen aus den Bereichen Gemeindearbeit, Kirchenleitung und Bildungseinrichtungen.

Wir laden dazu alle Mitarbeiter/innen in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie aus dem Bereich der Landeskirche ein.

Das Landeskirchenamt

Urlauberseelsorge im Ausland 1990

Nr. 31612 Az. 12-7-11-10 Düsseldorf, 4. Dezember 1989

Wir bitten um Meldungen von Pfarrern und Gemeindepfarrern für den Dienst der Urlauberseelsorge 1990 im Ausland.

Kostenregelung

Die Urlauberpfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das Kirchenamt der EKD gewährt für einen vierwöchigen Dienst eine Beihilfe:

- **Grundbetrag** (Unterkunft und Verpflegung)

bei einem Dienst in Österreich	DM 950,-
in den anderen ausgeschriebenen Ländern	DM 1 000,-
- **Fahrtkosten**

Die Fahrtkosten werden für den beauftragten Pfarrer/die beauftragte Pfarrerin – nicht aber für die Mitreisenden – in sinnvoller Anwendung des § 6 Abs. 1 und 6 BRKG in dem Verhältnis erstattet, der dem Dienstumfang an der Gesamtzeit entspricht, d. h., daß an Dienstorten der Kategorie I 50 v. H. und an Orten der Kategorie II 25 v. H. der Fahrtkosten erstattet werden.
- Bei einem Dienst in Österreich zahlt der Evangelische Oberkirchenrat in Wien einen zusätzlichen Fahrtkostenzuschuß in Höhe von

ÖS 700,-	= ca. DM 100,-
----------	----------------
- Für Langzeiturlauberpfarrer in Abano Terme und auf Teneriffa gilt eine Sonderregelung.

Gewährung von Sonderurlaub

Die Urlaubsorte werden je nach ihren dienstlichen Anforderungen wie folgt gekennzeichnet:

- I = Orte mit erheblichem Dienstumfang
- II = Orte mit geringem Dienstumfang

Pfarrer, die an Orten der Kategorie I einen Dienst versehen, erhalten einen Sonderurlaub von 14 Tagen; für den Dienst am Ort der Kategorie II wird ein Sonderurlaub von 7 Tagen gewährt. In der nachstehenden Liste der Urlaubsorte sind die Kennzeichnungen angebracht.

Meldungen erbitten wir umgehend mit dem vorgeschriebenen Vordruck über die Herren Superintendenten. Vordrucke sind bei den Superintendenten und beim Landeskirchenamt erhältlich. Zuständig für die Erteilung des Sonderurlaubs ist gem. § 19 Pfarrerdienstgesetz der Superintendent. Zur Beantragung des Sonderurlaubs bitten wir die Beauftragung des Kirchenamtes der EKD (ggf. Kopie) dem Herrn Superintendenten vorzulegen.

Die Vorbereitungstagung findet für die Urlauberseelsorge

in Österreich 26./27. 3. 1990
in Niederlande, Dänemark, Frankreich 27./28. 3. 1990
in Italien, Südtirol 28./29. 3. 1990

im Familienerholungszentrum der Militärseelsorge in Homberg-Hülsa – statt. Jeder Urlauberseelsorger sollte an dieser Tagung teilnehmen.

Liste der Orte, in denen im Jahre 1990 Urlauberseelsorge vorgesehen ist

Da die Verhandlungen über die Besetzung der Orte noch nicht in allen Fällen zum Abschluß gebracht werden konnten, kann es sich im einzelnen ergeben, daß vorgesehene Orte und Zeiten wegfallen oder neue hinzukommen.

Die Urlauberseelsorge geschieht – soweit nicht anders vermerkt – im Juli und August.

Dänemark

- I Allinge/Bornholm
- I Blaavand-Oksby und Ho/Westjütland
- I Blaavand-Vejers
- I Ebeltoft/Ostjütland
- II Gilleleje/Seeland
- I Hals/Nordjütland
- I Henne Strand/Westjütland
- I Lökken und Hune-Blockhus/Nordjütland
- I Marielyst/Falster
- I Neksö/Bornholm
- I Nordby/Fanö
- I Hvide Sande/Nordjütland
- I Kongsmark/Römö
- I Raabjerk und Tversted August

Frankreich

- I Le Cap d'Agde/Languedoc 15. Juni bis 15. August
- I Le Grande Motte/Camargue Juli und August (Campingplatz)
- I Argelès-Plage/Roussillon Juli und August (Campingplatz)
- I Port-Grimaud/Cote d'Azur August
- I Bastia/Korsika 15. Juli bis 15. August

Italien

- I Alassio/Riviera Ostern, Juli bis September
- I Bordighera/Riviera Ostern, Pfingsten, September
- I Brixen/Eisacktal Ostern, Juni bis Oktober
- I Bruneck/Pustertal u. Ahrntal Ostern, Juni bis September
- II Capri/bei Neapel Mai bis Juli, September/Okt.
- I Cavallino/Adria Mitte Mai bis „Union“-Campingplatz Mitte September, i. V. mit Cavallino-Mitte Juli und August
- I Eppan/Kalern-Überetsch Juli und August

- I Forte di Bibbona/südl. Livorno Juli und August
- Campingplatz „Casa di Caccia“ Mai bis Oktober (evtl. auch mehrmonatiger Sonderauftrag)
- I Ischia/bei Neapel
- I Lengmoos und Oberbozen/Südtirol Juli bis September
- I Lido di Jesolo/Adria Juni bis August
- I Lignano-Pineta/Adria Juli und August
- I Malcesina/Gardasee Juni bis September
- I Naturns und Partschins/Südtirol Ostern, Juni bis September
- I Rimini Juli bis September
- I Schlanders/Südtirol Mitte Juli bis Mitte September
- I Sexten/Südtirol Weihnachten/Neujahr, Ostern, Juli bis September
- II Sulden/Südtirol Weihnachten/Neujahr, Ostern, Juli bis August
- I St. Ulrich/Grödnertal Juli bis September
- I St. Martin und St. Leonhard/Passeiertal Mitte Juli bis Mitte September
- I St. Ulrich/Grödnertal Juli bis September
- I Taormina/Sizilien April bis Juni und September/Okt. (evtl. auch mehrmonatiger Sonderauftrag)

Jugoslawien

- I Opatija Juli bis September
- I Porec und Rovinj Juli bis September

Niederlande

- I Insel Ameland/Friesland Mitte Juni bis Ende Juli
- II Cadzand/Zeeeland Mitte Juni bis Ende Juli
- II Callantsoog und Den Helder/nördl. Alkmaar (Julianadorp) Mitte Juni bis Ende Juli
- I Domburg und Oostkapelle/Walchern Mitte Juni bis Ende Juli
- II Egmond aan Zee/b. Alkmaar Mitte Juni bis Ende Juli
- II Katwijk und Nordwijk/nördl. Den Haag Mitte Juni bis Ende Juli
- I Ouddorp und Renesse Mitte Juni bis Ende Juli
- I Petten und Schoorl/nördl. Alkmaar Mitte Juni bis Ende Juli
- II Insel Schiermonnikoog/Friesland Mitte Juni bis Ende Juli
- I Insel Terschelling/Friesland Mitte Juni bis Ende Juli
- I Insel Texel/Nordholland Mitte Juni bis Ende Juli
- II Insel Vlieland/Friesland Mitte Juni bis Ende Juli
- II Zoutelande/Walchern Mitte Juni bis Ende Juli

Österreich

- Burgenland:
- I Bad Tatzmannsdorf Juli und August
- Kärnten:
- I Afritz/Feld am See Juli und August
- II Agoritschach-Arnoldstein Juli und August
- II Arriach Juli oder August
- I Bad Kleinkirchheim August
- I Döbriach und Radenthein Juli und August
- II Egg bei Villach Juli und August
- I Eisentratten Juli und August
- II Gmünd und Fischertratten Juli und August
- I Hermagor und Watschig/Presseger See Juli und August

II Klopein	Juni bis September	I Seefeld	Januar bis März Mitte Juni bis Mitte September
I Kötschach-Mauthen und Rattendorf	Juli bis August	I Sölden und Huben/Ötztal	Juli und August
I Krumpendorf und Pörtschach	Juni bis September	II Steinach am Brenner	Juli und August
II Maria Wörth	Mitte Juni bis Mitte September	I Wildschönau	Juli und August
II Millstatt	Juli und August	I Wörgl/Hopfgarten und Kramsach	Juli und August
I Moosburg und Velden	Juni bis September		
I Obervellach und Mallnitz	Juli und August	Salzburg:	
I Ossiach und Tschöran	Juli und August	I Salzburg und Umgebung	Juli und August
II Sattendorf	Juli und August	I Bad Gastein und Bockstein	1. 2. – 14. 2. 1990, 1. 3. – 30. 3. 1990, 31. 3. – 21. 4. 1990 sowie Mai bis Oktober Juli und August
I Techendorf (im Juli und August auch Greifenburg)	Juni bis September		
II Weißbriach	Juli oder August	I Bad Hofgastein	Juli und August
		I Bischofshofen und Werfenweg	Juli und August
Niederösterreich:		I Golling und Hallein	August
I Baden	Juli und August	II Lofer	Juni bis August
I Bad Vöslau	August	I Mittersill	Mitte Juni bis Mitte September
I Mitterbach am Erlaufsee	Juli oder August		
I Reichenau a. d. Rax	Juli und August	I Saalbach und Saalfelden	Juli oder August
II Salzerbad	Juli und August	I Wagrain und St. Johann	Juli und August
		I Zell am See und Kaprun	Juli und August
Oberösterreich:			
I Attersee und Weyregg	Juli und August	Steiermark:	
II Bad Goisern	Juli oder August	I Admont und Liezen	Juli und August
II Bad Hall und Kremsmünster	August	I Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
I Bad Ischl und St. Gilgen	Mitte Juli bis Mitte August	II Bad Gleichenberg	Juli oder August
II Gallspach	Juli und August	I Murau und Tamsweg	Juli und August
I Gmunden	Juli und August	I Ramsau	August
II Grein a. d. Donau	Juli oder August	I St. Michael/Lungau	3. 2. – 23. 2. 1990
I Mondsee und Unterach	Juli und August		
II Seewalchen-Rosenau	Juli oder August	Vorarlberg:	
II Scharnstein	Juli	II Bludenz	Juli und August
I St. Wolfgang mit Strobl	Mitte Juni bis Mitte September, Juli und August	II Bregenz	Juli und August
		II Dornbirn	Juli und August
Osttirol:		II Feldkirch	Juli und August
I Lienz und Umgebung	Juli und August	I Gaschurn und Schruns	Juli und August
I Matrei und Umgebung	Juli und August	I Lech am Arlberg	Juli und August
		II Schruns	Juni und September
Tirol:			
I Ehrwald und Reutte	Juli und August	Zypern	
II Fulpmes	Mitte Juni bis Mitte September	I Aiyá Napa	Mai/Juni und September/Oktober
I Igls und Mutters	Juli und August		
I Imst und Ötz	Juli und August	Langzeit-Urlauberseelsorge	
I Innsbruck und Umgebung	Juli und August	I Arco und Gardone/ Gardasee, Italien	mehrmonatiger Sonder- auftrag von Mitte März bis Mitte Oktober
I Jenbach und Umgebung	August	I Teneriffa (Süden)/Spanien	mehrmonatiger Sonder- auftrag von November bis April
I Kitzbühel und Umgebung	Mitte Februar bis Mitte März, Mitte Juni bis Mitte September		
I Kufstein und Walchsee	Juli und August		
II Landeck und St. Anton	Juli oder August		
I Mayrhofen und Fügen	Pfingsten bis September		
II Neustift	Mitte Juni bis Mitte September		
I Serfaus	Februar/März, Mitte Juli bis Mitte August		

Das Landeskirchenamt

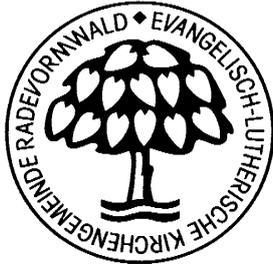
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Nr. 33977 Az. 11-5-5 Düsseldorf, 28. Dezember 1989

Kirchengemeinde: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Radevormwald

Kirchenkreis: Lennep

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Radevormwald

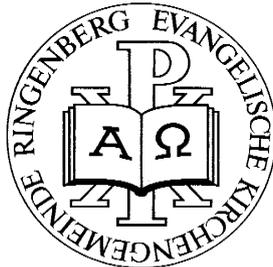


Nr. 13056 Az. 11-5-5 Düsseldorf, 20. Juli 1989

Kirchengemeinde: Ringenberg

Kirchenkreis: Wesel

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Ringenberg



Das Landeskirchenamt

Verlust eines Siegelstempels

Nr. 1531 Az. 11-5-5 Düsseldorf, 16. Januar 1990

Ein Normalsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlschied-Holz ist durch Diebstahl abhanden gekommen. Das Siegel trägt die Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde Wahlschied-Holz“ und zeigt als Siegelbild Kelch, Anker und Kreuz. Das Siegel hat eine äußere Umrandung und je einen runden Punkt vor und hinter dem Namen der Kirchengemeinde als Beizeichen.

Hiermit wird der vorbeschriebene Siegelstempel außer Geltung gesetzt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegelstempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitten wir, dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlschied-Holz, Alleestraße 20, Martin-Luther-Haus, 6601 Heusweiler 2, mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Klaus Folgmann am 29. Oktober 1989 in der Kirchengemeinde Wassenberg.

Pastorin im Hilfsdienst Gesine Gawehn am 5. November 1989 in der Kirchengemeinde Wesel.

Pfarrerin Annette Gebbers am 2. Dezember 1989 in der Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Heymann am 10. Dezember 1989 in der Kirchengemeinde Neuwied-Heddesdorf.

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Jantsch am 10. Dezember 1989 in der Kirchengemeinde Heißen.

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Lilie am 12. November 1989 in der Kirchengemeinde Karlsbrunn.

Pastorin im Hilfsdienst Dörthe Stötzel am 3. Dezember 1989 in der Kirchengemeinde Unterbarmen-West.

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Stürmlinger am 10. Dezember 1989 in der Kirchengemeinde Kaarst.

Wiederbeilegung der Ordinationsrechte:

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Beschluß Herrn Heinz Bonfert, geboren am 9. Januar 1944 in Heltau, mit Wirkung vom 16. November 1989 die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen (§ 70 Pfarrerdienstgesetz).

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Bei der ehemaligen Pastorin im Hilfsdienst Sabine Lehmann, Unkel, ist wegen Entlassung nach § 4 Absatz 2 Hilfsdienstgesetz mit Wirkung zum 1. Oktober 1986 der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte gemäß § 11 Hilfsdienstgesetz in Verbindung mit § 66 Absatz 1 b) Pfarrerdienstgesetz eingetreten.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastorin Freyja Eberding nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Dezember 1989.

Pastorin Eva Schaf nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 8. Dezember 1989.

Berufen/Pfarrstellen:

Studentenpfarrer Klaus Danzeglocke, bisher Ev. Studentengemeinde Essen, zum Landespfarrer der Studien- und Beratungsstelle für den Gottesdienst (erstmalige Besetzung der neuerrichteten Stelle). Gemeindeverzeichnis S. 27.

Pastor im Hilfsdienst Matthias Engelke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Oberbantenberg, Kirchenkreis An der Agger (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 104.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Ochel zum Pfarrer der Vereinigt-Ev. Kirchengemeinde Unterbarmen-West, Kirchenkreis Barmen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 125.

Pastor im Hilfsdienst Gisbert Meier zum Pfarrer der Kirchengemeinde Spellen, Kirchenkreis Dinslaken (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 167.

Pastorin im Sonderdienst Annette Gebbers zur Pfarrerin der Kreuz-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 190.

Pfarrer Dr. Eberhard Kerlen, bisher im Predigerseminar Essen, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Elberfeld-West, Kirchenkreis Elberfeld (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 241.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Ulrich Holste-Helmer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe, Kirchenkreis Essen-Süd (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 273.

Pastorin im Hilfsdienst Daniela Rückert zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Koblenz-Karthause, Kirchenkreis Koblenz (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 329.

Pfarrer i.W. Heinz-Dieter Bethkowsky zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Köln (12. Pfarrstelle für die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf). Gemeindeverzeichnis S. 339/XCVII.

Pfarrer i.W. Ursula Köpp-Koch zur Pfarrerin des Stadtkirchenverbandes Köln (7. Pfarrstelle für das Berufsschulpfarramt). Gemeindeverzeichnis S. 341/XCVII.

Pfarrer Kurt-Werner Pick, bisher in Ludweiler-Warndt, zum Pfarrer der Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 345/558.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Ingrid Schneider zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Kirchenkreis Köln-Mitte (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 346.

Pfarrer i.W. Ute Vos, bisher in Dirmingen, zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Wiebelskirchen, Kirchenkreis Ottweiler (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 476/471/71.

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Becker zum Pfarrer der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Lötzbeuren-Raversbeuren-Irmenach, Kirchenkreis Simmern-Trarbach. Gemeindeverzeichnis S. 527.

Pfarrer Wilfried Scharfe, bisher in Merzig, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bad Neuenahr (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 558/332.

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Schweitzer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden, Kirchenkreis Wetzlar. Gemeindeverzeichnis S. 577.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Süß zum Pfarrer der Kreuzkirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 580.

Pastor im Hilfsdienst Peter Stursberg zum Pfarrer der Kirchengemeinde Niederbieber, Kirchenkreis Wied (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 586.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Ulrich Bendokat, Walsum-Aldenrade, zum Superintendenten und des Pfarrers Martin Duscha, Hünxe, zum Assessor des Kirchenkreises Dinslaken.

Die Wahl des Pfarrers Karl-Hermann Grünschlager, Düsseldorf-Unterrath, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord.

Die Wahl des Pfarrers Helmut Böhl, Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd.

Die Wahl der Pfarrerin Ulrike Rudolph-Koch, Köln-Deutz, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Köln-Mitte.

Die Wahl des Pfarrers D. Mn (USA) Ulrich Fritsche, Leverkusen-Schlebusch, zum Assessor und des Pfarrers Christoph Rohrbach, Opladen, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Leverkusen.

Die Wahl des Pfarrers Horst Jung, Sulzbach, zum Superintendenten; des Pfarrers Hans-Lothar Hölscher, Fischbach, zum Assessor und des Pfarrers Udo Blank, Neunkirchen, Christus-Kirchengemeinde, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Ottweiler.

Berufen/Beamtenstellen:

Studienrat z.A. i.K. Volker Beindorf-Wagner vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zum Studienrat i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Thomas Daub vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z.A. i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchengemeinde-Inspektorin Manuela Dreher vom Gemeindeamt Solingen Altstadt, Kirchenkreis Solingen, zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin.

Landeskirchen-Verwaltungsrat Karl Freitag zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Regierungs-Amtmann Gerrit Graap in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Amtsrat beim Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach. Gemeindeverzeichnis S. 284.

Kirchengemeinde-Sekretär Thomas Hildner vom Verwaltungsamt der Kirchengemeinde Bergisch-Gladbach, Delling und Lindlar, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit und Ernennung zum Kirchengemeinde-Obersekretär.

Landeskirchen-Amtsrat Siegfried Körsgen zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Stadthauptsekretärin Birgit Röhrig in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Amtsinspektorin bei der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Verwaltungs-Angestellte Jutta Sahrhage vom Gemeindeamt Duisburg-Buchholz, Kirchenkreis Duisburg-Süd, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Inspektorin z. A.

Landeskirchen-Oberinspektor Hartmut Schaap zum Landeskirchen-Amtmann.

Regierungs-Amtsinspektorin Christine Schriegel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Amtsinspektorin beim Schulzentrum der Kirchengemeinde Hilden.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Friedel Viehmeister vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Barbara Wahl von der Anstaltskirchengemeinde bei der Graf-Recke-Stiftung Düsselthal, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Sonderschulkonrektorin i. K.

Pastor im Hilfsdienst Ronald Weers in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Mitte eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Amtmann Udo Wiskandt zum Landeskirchen-Amtsrat.

Überführt:

Gemeindemissionar Pastor Manfred Kaspar von der Kirchengemeinde am Kolk, Kirchenkreis Elberfeld, in den Dienst der Kirchengemeinde Monzingen-Seesbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan. Gemeindeverzeichnis S. 445/242/238.

Freigestellt für den Auslandsdienst:

Pfarrer Hans Hermann Achenbach, Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, ab 1. Januar 1990 für den Dienst in der Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache im Iran in Teheran. Gemeindeverzeichnis S. XCIX/300.

Pfarrer Günter vom Hau, Kirchengemeinde Rheinbach, Kirchenkreis Bad Godesberg, ab 1. März 1990 für den Dienst in der Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Mexico-Cuidad/Mexico. Gemeindeverzeichnis S. XCIX/301.

Verliehen:

Kirchenmusiker Wilfried Knödler, Kirchengemeinde Duisburg-Buchholz, wurde die Amts- und Dienstbezeichnung Kantor verliehen.

Eintritt in den Ruhestand:

Landeskirchenrat Friedrich Blum vom Landeskirchenamt zum 1. Februar 1990. Gemeindeverzeichnis S. 6/14.

Pfarrer Eberhard Michels in Koblenz-Karthause mit Wirkung vom 1. Februar 1990. Gemeindeverzeichnis S. 329.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scheib-Furpach, Kirchenkreis Ottweiler, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 475.



Gott spricht: Ich lasse dich nicht fallen und verlasse dich nicht
Josua 1, 5

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Werner Abegg am 2. Dezember 1989 in Heusweiler, zuletzt Pfarrer in Klarenthal, geboren am 5. Dezember 1907 in Riegelsberg/Saar, ordiniert am 16. April 1939 in Riegelsberg/Saar.

Pfarrer i. R. Peter Köhler am 9. November 1989 in Göttingen, zuletzt Pfarrer in Elberfeld-Südstadt, geboren am 16. August 1920 in Lüneburg, ordiniert am 29. Oktober 1951 in Witten.

Pfarrer i. R. Otto Krüger am 6. Dezember 1989 in Essen, zuletzt Pfarrer in Essen-Werden, geboren am 24. August 1905 in Ratingen, ordiniert am 18. Dezember 1932 in Barmen.

Pfarrer i. R. Berthold Krumbiegel, am 19. November 1989 in Simmern, zuletzt Pfarrer in Wissen, geboren am 12. Januar 1930 in Chemnitz, ordiniert am 27. März 1960 in Simmern.

Pfarrer i. R. Werner Münker am 1. Dezember 1989 in Hirzenhain, zuletzt Pfarrer in Kettwig, geboren am 23. Juli 1911 in Bruckhausen, ordiniert am 17. Oktober 1937 in Homberg-Hochheide.

Pfarrer i. R. Heinrich Paschen am 12. Dezember 1989 in Schermbeck, zuletzt Pfarrer in Schermbeck, geboren am 28. Dezember 1902 in Neukirchen, ordiniert am 9. Mai 1929 in Duisburg.

Pfarrer i. R. Karl Sieber am 11. November 1989 in Peterslahr, zuletzt Pfarrer in Mülheim am Rhein, geboren am 12. Juli 1911 in Wiesbaden, ordiniert am 26. März 1939 in Büdingen.

Pfarrer i. R. Ernst Ufer am 15. Dezember 1989 in Erkrath, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf (Kreuz-Kirchengemeinde), geboren am 9. November 1899 in Oberhausen, ordiniert am 4. Januar 1925 in Oberhausen.

Pfarrer i. R. Karl Ludwig Weippert am 6. Dezember 1989 in Wetzlar, zuletzt Pfarrer in Hochelheim, geboren am 1. September 1918 in Mannheim, ordiniert am 31. Oktober 1954 in Burscheid.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Bad Godesberg ist zum 1. Januar 1990 eine weitere 4. kreiskirchliche Pfarrstelle für den Religionsunterricht an Berufsschulen errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 297.

Bei dem Evangelischen Stadtkirchenverband Köln ist eine weitere 13. Pfarrstelle für das Evangelische Sozialwerk Köln mit Wirkung vom 1. Januar 1990 errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 339.

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

ter/in erwarten wir: die musikalische Gestaltung der Sonn- und Feiertagsgottesdienste, der regelmäßig stattfindenden 3 Schulgottesdienste, des Freitagabendgebets, des monatlichen Seniorengottesdienstes und der Amtshandlungen (kein Friedhofsdienst); Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Familien- und Kindergartengottesdiensten; instrumentale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Zusammenwirken mit dem Gemeindepädagogen, der die vokale Arbeit leistet; Leitung des Kirchenchores. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Bewerbungen mit den Unterlagen über Ausbildung und bisherige Tätigkeit richten Sie bitte an: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde, z. Hd. Pfarrer Hans G. Meinhard, Maximilian-Kolbe-Platz, Kirchenzentrum, 4030 Ratingen-West (Vorabinformationen, Telefon 021 02/49 04 04).

Die Kirchengemeinde Bingerbrück sucht eine(n) Kirchenmusiker(in) zur Besetzung ihrer halben B-Stelle. Zu seinem/ihrer Aufgabenbereich gehören: die musikalische Gestaltung der Sonn- und Feiertagsgottesdienste, der Wochengottesdienste (ökum. Abendgebet, Passionsandachten) und der Amtshandlungen (Friedhofsdienst gegen besondere Vergütung); die Leitung des Kirchenchores; die Leitung des Posaunenchores; die Vorbereitung und Durchführung von Kirchenmusiken; die Förderung des Nachwuchses. An Instrumenten stehen ein Oberlinger-Orgelpositiv (I, 8) und ein Flügel zur Verfügung. Der Neubau einer zweimanualigen Orgel ist geplant. Ein Chor mit ca. 30 Sängerinnen/Sängern und ein Bläserkreis warten darauf, daß die lebendige kirchenmusikalische Arbeit fortgesetzt wird. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen richten Sie bitte baldmöglichst an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bingerbrück, z. Hd. Pfarrer Baldur Stiehl, Wilhelm-Hacker-Straße 10, 6530 Bingen am Rhein, Telefon (067 21) 349 50.

Für unser Gemeindeamt suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) stellv. Gemeindeamtsleiter(in) mit mindestens 1. Verwaltungsprüfung. Neben der Vertretung des Gemeindeamtsleiters gehört die Personalsachbearbeitung (Gehaltszahlungen über ZGAST) zu diesem Aufgabengebiet. Im Rahmen der Neuorganisation der Geschäftsverteilung können die persönlichen Neigungen und Wünsche mitberücksichtigt werden. Vergütung erfolgt, je nach persönlicher Voraussetzung, bis Vergütungsgruppe IV b BAT-KF. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Heiligenhaus, Hauptstraße 189, 5628 Heiligenhaus, Telefon (0 20 56) 51 01.

Beim Diakonischen Werk des Kirchenkreises Trier ist die Dienststellenleitung neu zu besetzen. Wir suchen ein-

ne(n) erfahrene(n), kirchlich engagierte(n) Sozialarbeiter(in) und/oder Diakon(in). Wir wünschen uns eine(n) Mitarbeiter(in), der/die Führungs- und Teamfähigkeit besitzt, der evangelischen Kirche angehört und Freude an der nicht leichten diakonischen Arbeit in einem Diasporabezirk hat. Zu ihrer/seiner Aufgabe gehört es, die Dienststelle zu leiten, die diakonische Arbeit im Kirchenkreis weiterzuentwickeln, die Erfordernisse und Möglichkeiten künftigen diakonischen Handelns wahrzunehmen und soweit wie möglich auch in die Praxis in den Gemeinden umzusetzen. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Trier hat zur Zeit schwerpunktmäßig folgende Arbeitsgebiete, die von sieben Mitarbeitern auf vier Stellen wahrgenommen werden: Jugend- und Familienhilfe, Altenhilfe, Führung von Vormundschaften und Pflegschaften, Suchtberatung, Schuldnerberatung, Vermittlung von Erholungskuren, Konfliktberatung. Der/Die Stellenleiter(in) sollte Gesprächspartner der Kirchengemeinden und der im Kirchenkreis vorhandenen diakonischen Einrichtungen sein und die evangelisch-diakonische Arbeit nach außen überzeugend vertreten. Geboten wird Vergütung nach BAT-KF einschließlich der im kirchlichen Bereich üblichen sozialen Leistungen. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalbeauftragten für Diakonie, Pfarrer Dr. W. Holtmann, über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Hauptstraße 10, 5556 Mülheim/Mosel.

Die Kirchengemeinde Mayen sucht ab 15. März 1990 eine(n) Jugendmitarbeiter(in) mit der Ausbildung als Gemeindepädagoge(in) bzw. Sozialpädagoge(in) mit kirchlicher Zusatzausbildung. Zu den Aufgaben gehören: Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen; Mitarbeit im Team für den Kirchlichen Unterricht; Mitarbeit im Aufbau eines Kreises ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen; Durchführung von Ferienfreizeiten, Internationalen Begegnungen und Wochenendseminaren; Zusammenarbeit im Kirchenkreis und mit der katholischen Jugend. Die Jugendarbeit wird an zwei Gemeindezentren durchgeführt. Wir sind eine Diaspora-Kirchengemeinde in der Eifel, die sich in der Vergangenheit bemüht hat, in den globalen Überlebensfragen wie in den konkreten Nöten vor Ort ein christliches Zeugnis zu geben und zu leben. Wir wünschen uns deshalb eine(n) evangelische(n) Mitarbeiter(in), der/die Interesse hat, den ökumenischen Prozeß zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in Gemeinde- und Jugendarbeit wirksam mitzugestalten. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen, Im Trinnel 21, 5440 Mayen. Auskünfte erteilen Herr B. Strünke, Telefon (02651) 76480 und Frau E. Müller, Telefon (02651) 2366.